Der Käufer hat das Kaufobjekt (KO) und den Lieferanten selbst ausgewählt. Die Verkäuferin (VK) haftet daher weder für Pflichten des Lieferanten oder der Wartungsfirma noch für bestimmte Eigenschaften, Eignungen oder Sachschäden aus Produktfehlern des KO, noch für Schäden aus dessen Besitz, Betrieb oder Gebrauch.

1. Bestellung, Übergabe, Eigentum am Kaufobjekt

1.1. Der Käufer ist verpflichtet, rechtzeitig die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und Betrieb des KO auf seine Kosten und Gefahr zu schaffen. Der Käufer hat das KO am vereinbarten Ort und zur bedungenen Zeit vom Lieferanten zu übernehmen, sofern die Lieferung mängelfrei erfolgt. Falls der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug gerät, d.h. er das KO zum vereinbarten Liefertermin nicht oder nur in mangelhaftem Zustand anbietet und der Käufer das KO deshalb nicht übernimmt, kann der Käufer von der VK verlangen, gegenüber dem Lieferanten auf ordnungsgemäße Erfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten. Mit Wirksamkeit des Rücktritts vom Kaufvertrag - bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist - wird auch der Flexikaufvertrag aufgelöst.

1.2. Sollte der Lieferant vor Abschluss der ordnungsgemäßen Lieferung insolvent werden oder aus sonstigen Gründen ohne Verschulden der VK nicht in der Lage sein, das KO vollständig zu liefern, so kann der Käufer gegenüber der VK keine Ansprüche geltend machen. Die Ansprüche der VK gegenüber dem Käufer errechnen sich gemäß Punkt 7.1 und Punkt 7.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

1.3. Verweigert der Käufer aus von ihm zu verantwortenden Gründen die Übernahme des mängelfreien KO, so ist die VK berechtigt, unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und vom Käufer in vollem Umfang Schadenersatz zu begehren.

1.4. Bei Übergabe des KO wird ein Protokoll errichtet. Der Käufer übernimmt das KO im Auftrag der VK und begründet durch stellvertretende Übernahme Eigentum für die VK. Während der Vertragsdauer hat der Käufer das KO für die VK inne.

2. Eigentumserwerb durch den Käufer

Es wird ausdrücklich Eigentumsvorbehalt der VK am KO bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Kaufraten samt Verzugszinsen, Kosten und Abgaben (siehe Punkt 4.) aus gegenständlichem Rechtsgeschäft vereinbart.
Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Käufers aus diesem Kaufvertrag geht das Eigentum am KO automatisch auf den Käufer über. Die VK haftet nicht für irgendeine Beschaffenheit, bestimmte Eigenschaften oder Eignung des KO, noch für Schäden aus dessen Gebrauch. Allfällige aus dem Flexikaufvertrag erwachsende Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.

3. Ordnungsgemäßer Gebrauch

3.1. Der Käufer ist verpflichtet, das KO schonend zu gebrauchen und alle Vorschriften bzw. Empfehlungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des KO verbunden sind, zu beachten. Der Käufer verpflichtet sich, das KO auf seine Kosten pfleglich, fach- und sachgerecht zu erhalten, vor vorzeitiger Entwertung zu bewahren und dafür zu sorgen, dass alle für den Betrieb und die Nutzung des KO notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.2. Der Käufer hat sämtliche anlässlich der Übernahme des KO vom Lieferanten ausgefolgte, das KO betreffende Urkunden, Dokumente, Zertifikate, Dokumentationen und Anleitungen sorgfältig zu verwalten, aufzubewahren und bei Rückstellung des KO an die VK vollumfänglich zu übergeben.

3.3. Sämtliche nachteiligen Veränderungen am KO, insbesondere wenn der bedungene Gebrauch erschwert wird, sowie die nicht wieder trennbare Verbindung mit anderen Gegenständen, sind dem Käufer untersagt.

3.4. Das KO darf nach erfolgter Übergabe nicht außerhalb Österreichs verbracht werden. Sofern das KO ein Kraftfahrzeug ist, darf es nicht in Staaten außerhalb des Kollisions-Kasko-Versicherungsschutzes verbracht werden.

3.5. Der Käufer darf das KO ohne Zustimmung der VK nicht untervermieten und muss es weiters von Zugriffen Dritter freihalten. Für den Fall einer Untervermietung tritt der Käufer schon jetzt sämtliche ihm gegen einen Untermieter zustehenden Forderungen an die VK ab und berechtigt ihn, für den Fall seines Zahlungsverzuges die Zession offen zu legen.

3.6. Der Käufer hat der VK Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Unterganges, der relevanten Beschädigung, der Mangelhaftigkeit, des Verlustes oder Diebstahles etc. des KO ist der Käufer zur unverzüglichen Mitteilung an die VK und dem Versicherer verpflichtet. Dieser Mitteilung ist eine Sachverhaltsdarstellung anzuschließen.

3.7. Die VK ist verpflichtet, den Käufer im bedungenen Gebrauch nicht zu stören. Die VK oder seine Beauftragten sind jedoch berechtigt, das KO bei Vorliegen wichtiger Gründe während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten gegen rechtzeitige Voranmeldung zu besichtigen. Bei Gefahr in Verzug ist der VK der Zutritt bei jeder Tages- und Nachtzeit zugänglich zu machen.

4. Kaufrate und Zahlungsverzug

4.1. Die Kaufrate stellt das Entgelt für die Überlassung des KO zum bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. zur Nutzung an den Käufer dar. Die Kaufrate enthält eine Verzinsung und eine Teilamortisation des Kaufobjektes. Das monatliche Kaufrate ist erstmals mit dem auf die Übergabe des KO folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig und ab dem Folgemonat jeweils am Ersten des Monats im Vorhinein fällig. Der Käufer ist verpflichtet, zugunsten der VK eine Bankeinzugsermächtigung zu unterfertigen.

4.2. Alle Gebühren und Abgaben, die aus dem Abschluss dieses Vertrages entstehen und/oder die durch den Betrieb und die Nutzung des KO anfallen, trägt der Käufer. Sollte die VK solche Gebühren oder Abgaben bezahlen, so wird sie ihr der

Käufer unverzüglich ersetzen.

4.3. Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis für öffentliche Abgaben erstellt. Sollten sich Änderungen der Vertragsgrundlage, die der VK zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren und nicht bekannt sein mussten, ergeben, die auf die Mietenkalkulation Einfluss haben oder sollten neue Abgaben eingeführt werden, ist die VK berechtigt und verpflichtet die Kaufrate entsprechend nach oben oder unten anzupassen. Sollte es durch den überwiegenden Einsatz des KO im Ausland zu einer zusätzlichen Kosten- oder Steuerbelastung der VK kommen, so ist dieser berechtigt, diese an den Käufer weiterzuverrechnen.

4.4. Das Kaufraten werden auf der Basis der bei Antragstellung bekannten Anschaffungskosten des KO, dies ist der Nettokaufpreis zuzüglich vereinbarter Nebenkosten kalkuliert.
Wenn die endgültigen von der VK an den Lieferanten zu leistenden Zahlungen von den der Antragstellung zugrunde liegenden Kosten entweder aufgrund einer vom Käufer mit dem Lieferanten vereinbarten Leistungsänderung oder wegen einer Änderung des Kaufpreises, die der Lieferant in gesetzlich, insbesondere nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG), zulässiger Weise begehrt, abweichen, ist die Kaufrate im gleichen Verhältnis zu den veränderten Anschaffungskosten nach oben oder unten anzupassen, wie das Verhältnis des ursprünglichen Leasingentgeltes zu den ursprünglichen Anschaffungskosten. Die VK ist jedoch nicht verpflichtet, eine höhere Kaufrate zu akzeptieren und kann daher zulässige Mehrkosten als sofort fällige Einmalzahlung dem Käufer vorschreiben.

4.5. Es wird die Wertbeständigkeit der Kaufraten vereinbart. Stichtag für die Wertanpassung ist der jeweilige Laufzeitbeginn (das ist der auf die Übergabe folgende Monatserste). Für die Berechnung der Zinsanpassung wird der 20 Tage vor dem Stichtag gültige Tageswert herangezogen. Wird für diesen Tag kein Wert ausgewiesen (Sonn- oder Feiertag) gilt der Wert des nächsten Bankwerktages.

Die Anpassung erfolgt hinsichtlich des Zinsbestandteiles der Kaufraten. Der den Kaufraten zugrunde gelegte Finanzierungskostensatz wird entsprechend der Änderung der Zinsbasis (Tageswert) gegenüber der Basis lt. Flexikaufvertrag angepasst. Eine Veränderung der Kaufrate bis EUR 2,40 inkl. USt wird nicht berücksichtigt. Bei Anschaffungskosten bis EUR 50.000,00 inkl. USt (lt. Punkt 2 des Flexikaufvertrag) werden nur Änderungen der Zinsbasis, die mehr als 5 % betragen, durchgeführt. Der bei der Anpassung herangezogene Tageswert bildet die neue Basis für künftige Anpassungen.

Als Maßstab für die Anpassung an die Schwankungen des Geldmarktes dient der EURIBOR, welcher durch anerkannte Informationssysteme wie Reuters, Telerate oder die österreichische Nationalbank veröffentlicht wird (zB https://www.de.euriborrates.eu). Falls der EURIBOR nicht oder nicht in der derzeitigen Form bekannt gegeben wird, gilt der entsprechende Nachfolgeindex. Gibt es keinen Nachfolgeindex, wird ein Indikator herangezogen, der dem EURIBOR wirtschaftlich am nächsten kommt.

4.6. Für Zahlungen, welche vor Übernahme des KO fällig sind und die durch die VK zu leisten sind, werden dem Käufer, wenn nicht gesondert vereinbart, Zinsen in Höhe des Kaufratenzinssatzes berechnet. Diese Beträge sind zusammen mit der ersten Kaufrate zur Zahlung fällig.

4.7. Sonstige Manipulationen, Betreibungen und Interventionen zum Inkasso, zur Sicherstellung oder zum Einzug (z.B. Kosten der Verwertung, Reparatur, Sicherstellung, Lagerung, Abschleppkosten uä) werden dem Käufer nach Anfall vorgeschrieben. Unterliegen sie tarifmäßigen oder branchenüblichen Berechnungssätzen, erfolgt die Vorschreibung nach diesen Berechnungssätzen.

5. Gewährleistung und Gefahrentragung

5.1. Ab Übergabe bis zur Rückgabe des KO trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Beschädigung, des vorzeitigen Verschleißes oder der mangelnden (technischen und wirtschaftlichen) Benutzbarkeit des KO. Der Eintritt solcher Schäden entbindet den Käufer nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von dessen Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.

5.2. Dem Käufer stehen gegenüber der VK keine Gewährleistungsansprüche zu.

6. Vorzeitige Auflösung des Flexikaufvertrages

Die VK kann den Flexikaufvertrag durch schriftliche Erklärung insbesondere dann fristlos mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn

a) der Käufer die Übernahme des mängelfreien KO verweigert,

b) der Käufer unrichtige Angaben über seine Lohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemacht hat und diese Informationen Einfluss auf die Entscheidung der VK über den Abschluss dieses Vertrages gehabt haben können, da die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber der VK gefährdet sein können,

c) der Käufer schuldhaft mit einer Leistung aus dem Flexikaufvertrag ganz oder teilweise mindestens sechs Wochen in Verzug gerät und der Käufer trotz Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist unter Androhung des Terminverlustes seine Verpflichtungen nicht erfüllt,

d) gegen den Käufer ein Exekutionsverfahren eröffnet wird und der Käufer nicht weitere Sicherheiten der VK überträgt, damit die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufer gegenüber der VK nicht gefährdet sein kann,

e) der Käufer seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, verstirbt bzw. sonst handlungs- oder geschäftsunfähig wird,

f) das KO untergeht,

g) das KO gestohlen wird oder in sonstiger Weise in Verlust gerät und nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen wieder in die Gewahrsame des Käufer odie VK kommt,

h) der Käufer die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch die VK nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte der VKs in erheblichem Maße verletzt werden,

i) der Käufer seiner Verpflichtung zum Abschluss oder zur Aufrechterhaltung von Versicherungen nicht nachkommt, oder die Versicherung gekündigt wird.

j) der Käufer trotz Aufforderung durch die VK und Gewährung einer angemessenen Frist aktuelle Unterlagen (jedenfalls nicht älter als 3 Monate) zu seinen Lohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht übermittelt.

6.2. Der Käufer hat das jederzeit ausübbare Recht, seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen vor Vertragsablauf zum Teil oder zur Gänze zu erfüllen (VKrG §29). Diese Auflösung erfordert die vorzeitige Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Verkäuferin. Der Anspruch der Verkäuferin errechnet sich gemäß Pkt. 7.1.

7. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung

7.1. Die Ansprüche der VK bei vorzeitiger Vertragsauflösung - zusätzlich zum Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung rückständiger Beträge berechnen sich folgendermaßen:
Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende noch offenen abgezinsten Kaufraten. Die Abzinsung erfolgt mit dem für die letzte Kaufrate gültigen Sollzinssatz.
+ Restrate
+ Angemessene und zur Rechtsverfolgung notwendige Schätz-, Sicherstellungs-, Transport- und Lagerkosten
+ Kosten für die Abmeldung und der technischen Überprüfung des KO.
- Nettoverwertungserlös des KO
- Zugeflossene Versicherungs-, Schadenersatzleistungen dritter Personen
= Anspruch der VK

7.2. Es wird vereinbart, dass für den Fall, dass eine Verwertung nicht vor Ablauf von drei Monaten ab Rückstellung möglich ist, der jeweiligen Abrechnung der Wert des Schätzgutachtens zugrunde gelegt wird.

8. Rückstellung des Kaufobjektes

Bei vorzeitiger Auflösung des Flexikaufvertrages durch die VK ist das KO vom Käufer auf eigene Kosten und Gefahr ohne Verzug zurückzustellen. Die Rückstellung hat an dem von der VK genannten Ort zu erfolgen. Wenn Gefahr besteht, dass das KO missbräuchlich verwendet oder in Exekution gezogen oder Auflösung des gegenständlichen Vertrages aus einem der in Punkt 6. angeführten Gründen angedroht wird, ist die VK berechtigt, dem Käufer das KO sofort zu entziehen oder durch Dritte entziehen zu lassen. Für diese Fälle verzichtet der Käufer gegenüber Handlungen der VK zur Erlangung der Gewahrsame des KO auf den Einwand der Besitzstörung. Die Pflichten aus dem Vertrag und die Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Die zum KO gehörigen Papiere und sonstigen Unterlagen, insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967, etc. und Schlüssel sind mit zu übergeben.
Kosten und Gefahr der Rückstellung inkludierend eine eventuelle Verzollung bzw. Versteuerung trägt allein der Käufer. Bis zur Rückstellung des KO steht der VK für jeden angefangenen Monat eine Gebühr in Höhe der bisherigen monatlichen Kaufrate zu und bestehen alle Pflichten des Käufers aus dem Vertrag fort. Das KO ist an die VK in einem Zustand zu übergeben, der einer normalen Abnützung unter Berücksichtigung der vereinbarten Verwendungsart entspricht, wobei die VK - zur Feststellung des tatsächlichen Zustandes - berechtigt ist, das Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den tatsächlichen Zustand des KO einzuholen. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens und die Herstellung des vorgeschriebenen Rückgabezustandes trägt der Käufer. Zum ordnungsgemäßen Zustand gehört die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der betriebsbereite Zustand und die Freiheit von Schäden.

9. Kaufpreisanzahlung - Besicherungen

9.1. Wenn im Flexikaufvertrag vereinbart, hat der Käufer eine Kaufpreisanzahlung und/oder eine Restrate (ohne USt) zu entrichten. Die Kaufpreisanzahlung und/oder die Restrate verringert die Kalkulationsbasis der laufenden Kaufrate. Die Restrate ist nach Bezahlung der letzten monatlichen Rate zum Laufzeitende zu bezahlen. Bezüglich der Kaufpreisanzahlung bestimmt die VK, ob die Zahlung zugleich mit der ersten Kaufrate oder noch vor Beginn des Flexikaufvertrages über erste Aufforderung seitens der VK zu erfolgen hat.

9.2. Die vor Beginn des Flexikaufvertrages zu zahlende Kaufpreisanzahlung dient zur Besicherung der von der VK vor Bereitstellung des KO (insbesondere an den Lieferanten) zu leistenden Zahlungen sowie zur Sicherstellung aller Forderungen der VK aus dem Bestande und der Auflösung (Beendigung) des Flexikaufvertrages.

10. Gesetzliche Rücktrittsrechte

10.1. Rücktrittsrecht nach den Bestimmungen des VKrG:
Gemäß § 25 VKrG kann der Käufer vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechtes beginnt mit dem Tag, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Käufer die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 20 VKrG erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, der VK zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an die VK abgesendet wird. Die VK muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, sofern die Rücktrittserklärung den Informationen des Vertrages entspricht, die sie selbst dem Verbraucher gemäß § 20 Abs. 2 Z 16 VKrG gegeben hat. Übt der Käufer sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Vertrag von der VK selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit der VK von einem Dritten erbracht wird. Wenn der Käufer zum Rücktritt berechtigt ist, entfällt ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag gemäß § 18 b FAAG oder § 3 KSchG.

10.2. Rücktrittsrecht nach den Bestimmungen des KSchG:
Gemäß § 3a KSchG kann der Käufer von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die die VK im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nicht in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände im vorgenannten Sinne sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung der VK erbracht oder vom Käufer verwendet werden kann, sowie die Aussicht auf steuerliche Vorteile, eine öffentliche Förderung oder einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem dem Käufer erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat, erklärt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Partner. Es steht nicht zu, wenn der Käufer bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechtes im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder die VK sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Rücktritt ist zeitgerecht, wenn er innerhalb der Frist abgesendet wird.

10.3. Rücktrittsrecht nach den Bestimmungen des FAAG:
Gemäß § 18 FAAG kann der Käufer vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf einer 14-tägigen Frist zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat der Käufer die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden. Ist der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des Käufers von beiden Seiten bereits voll erfüllt, besteht kein Rücktrittsrecht (§ 18 b Abs. 5 Z 3 FAAG).

10.4. In jedem Rücktrittsfalle hat der Käufer das KO binnen 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung an die VK zurückzustellen. Bezüglich weiterer Folgen des Rücktritts (z.B. Benützungsentgelt, Rückzahlung von Auszahlungen, etc.) wird auf § 4 KSchG verwiesen.

11. Sachversicherung

Der Käufer hat das KO für die Dauer des Flexikaufvertrag gegen die Gefahren des Untergangs, des Diebstahls, des Verlustes und der Beschädigung zu versichern.

12. Zusätzliche Bestimmungen für Kraftfahrzeuge

12.1. Das Kauffahrzeug steht im Eigentum der VK, wird jedoch auf den Namen des Käufers als Halter zugelassen. Die polizeiliche und behördliche Anmeldung und Zulassung des Fahrzeuges hat der Käufer auf seine Kosten durchzuführen. Die sichere und ordnungsgemäße Verwahrung der Fahrzeugpapiere (Zulassungsschein/Einzelgenehmigung/CoC-Papier) im Original obliegt dem Käufer. Auf Verlangen der VK hat der Käufer die bei ihm verbliebenen Fahrzeugpapiere umgehend an die VK zu übergeben. Der Käufer trägt die Kosten für einen aufgrund seines Verschuldens erforderlichen Nachdruck der Fahrzeugpapiere. Die in den Anschaffungskosten enthaltene Normverbrauchsabgabe ist in den verrechneten Kaufraten enthalten. Eine eventuelle Änderung der Normverbrauchsabgabe wird dem Käufer weiterverrechnet.

12.2. Die VK ist nicht verpflichtet, dem Käufer nach der erstmaligen vertragskonformen Übergabe Ersatzfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

12.3. Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug sachgerecht auf seine Kosten zu erhalten und auf seine Kosten die vorgesehenen Pflege- und Servicetermine in einer Fachwerkstätte wahrzunehmen sowie die zeitgerechte Begutachtung gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz (KFG) durchzuführen und deren Kosten zu tragen. Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug lediglich an Personen mit entsprechendem Führerschein zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benützung durch Personen ohne Führerschein oder alkoholisierte oder sonst fahruntaugliche oder verkehrsunzuverlässige Personen ausgeschlossen ist. Eine über die vereinbarte betriebsgewöhnliche Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf besonderer Vereinbarung, insbesondere bei einer Verwendung als ziehendes Fahrzeug, zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder zu gewerblichen Zwecken.

12.4. Der Käufer hat für das Fahrzeug eine Kollisions-Kasko-Versicherung abzuschließen und während der Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Der Käufer ist verpflichtet, über Verlangen der VK bis längstens 6 Monate nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres Auskunft über seine Vermögensverhältnisse zu geben. Sollte als Grundlage gegenständlichen Vertrages die Besicherung durch eine Garantieerklärung eines Dritten vereinbart sein, verpflichtet sich der Käufer, auch dafür Sorge zu tragen, dass die Jahresabschlüsse bzw. Vermögensaufstellungen des Garanten jährlich der VK übermittelt werden.

13.2. Der Käufer ist verpflichtet, der VK relevante Auskünfte über eine etwaige Veränderung seiner wirtschaftlichen Situation zu erteilen und Bucheinsicht zu gewähren.

13.3. Die VK ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, soweit diese Dritten in diesem Flexikaufvertrag ausdrücklich genannt sind.

13.4. Mitteilungen der VK an den Käufer erfolgen stets an die zuletzt vom Käufer bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse. Unabhängig davon hat der Käufer der VK jede Änderung seiner (E-Mail-)Adresse zeitgerecht schriftlich mitzuteilen.

13.5. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht.